



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0162/2021		Datum: 03.03.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02749-20 und 02750-20 (Bl)	
Betreff:			
Zustimmung zu privilegierten Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Ehrenbreitstein (hier Rheinufer) (§ 35 (1) Nr. 4 BauGB)			
Gremienweg:			
23.03.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt den nachgenannten, im Sinne § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegierten Vorhaben der Errichtung von zwei Steganlagen im Außenbereich von Koblenz-Ehrenbreitstein zu:

1. Steganlage bei Rheinkilometer 591,47 für eine Fähre mit Einfachbelegung;
2. Steganlage bei Rheinkilometer 591,575 für 135 m Schiffe mit Einfachbelegung.

Antragseingang	17.12.2020						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Ja						
Vorhabensbezeichnung	Stellungnahme bzgl. Errichtung Steganlage						
Grundstück/Straße	Rhein im Bereich Rheinsteigufer/Am Bogen						
Gemarkung	Ehrenbreitstein						
Flur	6						
Flurstück	4/1						

Begründung:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, bittet als Genehmigungsbehörde um das gemeindliche Einvernehmen für zwei Steganlagen auf dem Rheinstrom. Die Steganlagen bestehen jeweils aus Schwimmer, Zugangssteg und landseitigen Fundamenten für die Stege und die Abspannung der Schwimmer. Bei den Steganlagen handelt es sich um:

1. Eine Steganlage bei Rheinkilometer 591,47 für eine Fähre mit Einfachbelegung;
2. Eine Steganlage bei Rheinkilometer 591,575 für 135 m Schiffe mit Einfachbelegung.

Die Steganlagen liegen nicht im Innenbereich und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und sind daher nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Als Anlage, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen, erfüllen sie den Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Die Steganlagen sind bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Belange des Denkmalschutzes und des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal wurden im Rahmen der hier erfolgten planungsrechtlichen Beteiligung nicht abgefragt, dies wird im Rahmen der diesseitigen Stellungnahme der Genehmigungsbehörde aufgegeben.

Anlage/n:

- Stadtplanauszug
- Luftbilder zu 1. und 2.
- Lageplan
- Lageplan Steganlagen

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Inanspruchnahme von Boden für Fundamentierungen.